

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet der Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung auf dem Gebiet der Stadt Xanten erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

Die Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde führt in ihrem Stadtgebiet zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

§ 2

Duldungspflichtige

1. Alle im Stadtgebiet von Xanten zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden. Hierzu gehören insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

2. Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltspflichtigen.

§ 3

Inhalt der Duldungspflicht

1. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, insbesondere auf Kellerräume und Kellerverschläge, Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

2. Die Duldungspflichtigen haben

a) alle, die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihrem Grundstück hindernden Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, zu beseitigen bzw. so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,

b) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten Zutritt zu allen Teilen ihres Grundstückes zu gewähren, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und - soweit zumutbar und erforderlich - Hilfe zu leisten,

- c) dafür zu sorgen, dass während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
- d) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 4

Durchführung der Rattenbekämpfung

1. Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Stadt Xanten ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Arbeitskräfte des beauftragten Unternehmens erhalten einen von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen ist.
2. Die Schädlingsbekämpfer haben den Duldungspflichtigen (§ 2) von der Art und dem Umfang der Giftlegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Auslegestellen werden durch Warnschilder gekennzeichnet.
3. Als Vernichtungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die den Prüfungsvermerk der Biologischen Bundesanstalt für Landes- und Forstwirtschaft Braunschweig tragen und bei denen die im Köder verwendete Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich ist.
4. Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Xanten.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, daß Menschen und Haustiere die Bekämpfungsmittel nicht berühren. Im Gefahrenfalle ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

§ 6

Anzeigepflicht

Jedes Auftreten von Ratten ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Buchstabe a) die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht beseitigt oder nicht so lagert, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 - b) entgegen § 3 Buchstabe b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,
 - c) entgegen § 3 Buchstabe c) nicht dafür sorgt, dass tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,

d) entgegen § 3 Buchstabe d) nicht dafür sorgt, das bei seiner Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden.

2. Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Xanten in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
17.12.1997	-	-	23.12.1997	01.01.1998
1. Änderung				
07.11.2001	-	28.11.2001	28.11.2001	06.12.2001